

Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe Bildungspaket – Merkblatt 6

1. Was wird gefördert?

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote ein monatliches Budget von 10 Euro. Damit soll ihnen ermöglicht werden, sich in Vereinen und Gemeinschaften anzumelden und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann eingesetzt werden für folgende Zwecke:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsprojekt) und
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

2. Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Kinder und Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Sollten Sie nicht wissen, ob Sie bzw. Ihr Kind Anspruch auf eine dieser Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter. Es prüft, ob Sie bzw. Ihr Kind hilfebedürftig sind.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind vom Zuschuss ausgenommen. Das gilt nicht für Leistungsberechtigte nach SGB XII und AsylbLG.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Ja. Die Leistungen aus dem Bildungspaket müssen Sie für jeden Berechtigten gesondert beantragen. Legen Sie bitte zusammen mit dem Hauptantragsformular Ihren aktuellen Leistungsbescheid über die unter 2. genannte Leistung vor. Außerdem benötigt das Sozialamt einen Nachweis über die Kosten des Teilhabeangebots (z. B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug). Die Formulare erhalten Sie im Sozialamt und im Internet: www.dresden.de/bildungspaket.

4. Wie wird der Zuschuss gezahlt?

Sie erhalten in der Regel eine Kostenübernahmeerklärung. Dieses Schreiben legt Ihr Kind anschließend dort vor, wo es mitmachen möchte. Der Anbieter rechnet dann direkt mit dem Sozialamt im Rahmen des Budgets ab. Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt); danach muss die Leistung erneut beantragt werden (Folgeantrag).

5. Wo kann ich die Leistung beantragen? Wer beantwortet Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts helfen Ihnen gern:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und Wohngeld / Kinderzuschlag

- **persönlich** am Hauptsitz des Sozialamts

Junghansstraße 2, 01277 Dresden

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

- **telefonisch** Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sachgebietes BuT direkt in der obenstehenden Bearbeitungszeile

- **per Fax** an (03 51) 4 88 12 03

- **per E-Mail** an bildungspaket@dresden.de

- **im Internet** www.dresden.de/bildungspaket

Familien, die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten, können sich zu den üblichen Sprechzeiten an die für sie zuständige Außenstelle des Sozialamts wenden:

- **Außenstelle Nord** (Ortsamt Pieschen)

Bürgerstraße 63, 01127 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 55 21

- **Außenstelle West/Mitte/Süd** (Ortsamt Cotta)

Lübecker Straße 121, 01157 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 57 11

- **Außenstelle Ost** (Ortsamt Leuben)

Hertzstraße 23, 01257 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 81 71

Impressum

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Soziales

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

27. März 2015

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanhträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.